

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Amerang

vom 01.07.2015

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Grundschulverband erhebt Gebühren (sog. Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen August und halber September) erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme (vgl. § 4)
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Grundgebühr erhoben:

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
Betreuungszeit 0 – 1 h Woche	20,00 €
Betreuungszeit 1 – 2 h Woche	35,00 €
Betreuungszeit 2 – 3 h Woche	45,00 €
Betreuungszeit 3 – 4 h Woche	55,00 €
Betreuungszeit 4 – 5 h Woche	65,00 €
Hausaufgabenbetreuung	15,00 €

- (2) Die Kosten der Verpflegung sind vom Nutzer gesondert zu tragen. Die Essensgebühr beträgt 3,50 €/Tag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, sofern keine gültige Abbestellung im Sinne des § 7 der Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung erfolgte
- (3) Erfolgt keine gültige Abbestellung, muss die Essensgebühr auch dann bezahlt werden, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden jeweils am 05. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 (Essensgebühr) werden nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
- (6) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (Abbuchungsmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Amerang, 16.07.2015



August Voit
Grundschulverbandsvorsitzender





Bekanntmachung

Der Grundschulverband hat in der Sitzung am 13.07.2015 den Erlass der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Amerang beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Amerang zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Amerang, 16.07.2015



August Voit
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 23.07.2015

Abgenommen am 06.08.2015

Für die Richtigkeit:

Tag

Namensz.